

**Satzung,
Beitrags- und
Gebührenordnung,
Wahlordnung**

Inhalt

Satzung	4	§ 15 Haushaltsausschuss	18	Beitrags- und Gebührenordnung	25	§ 9 Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Steuerfach- angestellten-Prüfungen	31
§ 1 Name und Sitz	4	§ 16 Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz	18	§ 1 Beitrags- und Gebührenordnung	26	§ 10 Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen	32
§ 2 Mitgliedschaft	5	§ 17 Berufsbildungsausschuss	18	§ 2 Beitragspflicht	26	§ 11 Gebührenschuldner	32
§ 3 Aufgaben	5	§ 18 Niederschriften	19	§ 3 Beitragsjahr und Erhebungs- zeitraum	26	§ 12 Fälligkeit der Gebühren	32
§ 4 Organe	6	§ 19 Pflicht zur Verschwiegenheit	19	§ 4 Art, Festsetzung und Höhe des Beitrages	26	§ 13 Verjährung	32
§ 5 Mitgliederversammlung	7	§ 20 Geschäftsführung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle	20	§ 5 Ermäßigung, Stundung, Erlass von Beiträgen	27	§ 14 Einziehung der Beiträge und Gebühren	32
§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung	8	§ 21 Teilnahme an Sitzungen	21	§ 6 Fälligkeit der Beiträge, Erhebung	28	Wahlordnung	33
§ 7 Leitung der Mitgliederversammlung, Niederschrift	9	§ 22 Vertretung	21	§ 7 Sonderbeiträge	28	§ 1 Geltungsbereich	33
§ 8 Stimmrecht in der Mitglieder- versammlung und Beschluss- fähigkeit	9	§ 23 Kostenersatz und Tätigkeitsvergütung	21	§ 8 Beststellungs- und Anerkennungs- gebühr, Anträge nach § 44 Abs. 8 StBerG, § 50 Abs. 3 StBerG, § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG, § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	29	§ 2 Geheime und offene Wahlen	33
§ 9 Vorstand	10	§ 24 Haushaltsplan, Rechnungslegung ...	22	§ 8a Gebühren für Anträge nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Fachberaterordnung	30	§ 3 Wahlausschuss, Wahlleitung	34
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	12	§ 25 Beiträge	22	§ 8b Mahngebühren	30	§ 4 Wahl des Vorstandes	34
§ 11 Vorstandssitzungen	13	§ 26 Gebühren	22	§ 8c Mitgliedsausweis	30	§ 5 Wahlvorschläge, Vorschriften für die offene Wahl	34
§ 12 Präsidium	14	§ 27 Bekanntmachungen, öffentliche Zustellungen	23	§ 8d Gebühren für Anträge nach § 5 Abs. 4 Geldwäschegesetz	30	§ 6 Vorschriften für die geheime Wahl ..	36
§ 13 Sitzungen des Präsidiums	15	§ 28 Berufsregister	23	§ 8e Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft	31	§ 7 Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift	37
§ 13a Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter in die Satzungs- versammlung der Bundessteuer- beraterkammer	16	§ 29 Genehmigung des Satzungsrechtes .	24			§ 8 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl	37
§ 14 Ausschüsse und andere Fachgremien	17	§ 30 Inkrafttreten des Satzungsrechtes ..	24			§ 9 Abberufung	37

Satzung der Steuerberaterkammer Düsseldorf

Die Mitgliederversammlung der Berufskammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten für den Oberfinanzbezirk Düsseldorf hat am 16.01.1975 gemäß § 36 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (StBerG) vom 16.08.1961 (BGBl I S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11.08.1972 (BGBl I S. 1401) folgende Satzung beschlossen. Sie wurde am 28.10.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I S. 1509) an den zweiten Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.1976 wurde § 26 (1) neu gefasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.1979 wurden § 8 (2) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.1986 §§ 3 (2) i), 9 (1) a) und g), 10 (2) h) und 23 (2) Satz 1 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.1994 wurden §§ 3 Abs. 2 k), 5 Abs. 3 c), 9 Abs. 1 e), f), 10 Abs. 2 a), m), 12 Abs. 1, 13 a, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 31 geändert, neu gefasst, neu eingefügt bzw. gestrichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.1999 wurde § 12 (1) S. 1 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2000 wurden §§ 3 Abs. 2 i), l), 5 Abs. 3 g), k), 10 Abs. 2 h), l), Abs. 4, 11 Abs. 2 Satz 5, 12 Abs. 2 e), 13 a Abs. 1, 4 und 5, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 4, 22 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 und Abs. 4 geändert, neu gefasst, neu eingefügt bzw. gestrichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2007 wurden §§ 3 Abs. 2 i), 7 Abs. 1 Satz 3, 9 Abs. 3, 5 und 6 d), 10 Abs. 2 h), m), Abs. 3, 14 Abs. 5, 16 Abs. 1, 23 Abs. 2, 25 Abs. 3, 27 Abs. 1, 3 und 4, 28 Abs. 2, 30 Abs. 1 und 2 geändert, neu gefasst, neu eingefügt bzw. gestrichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2008 wurde § 9 Abs. 1h) geändert und § 26 Abs. 3 neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2017 wurden §§ 2 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 1 a), c), e) und g), 11 Abs. 1 und 4, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2021 wurden § 3 Abs. 2 m) bis q), § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 a), § 10 Abs. 2 n) bis q), § 11 Abs. 2 bis 4 neu, § 12 Abs. 2 e), § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und mit Wirkung zum 01.08.2022 § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 6 geändert, neu gefasst bzw. eingefügt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Düsseldorf ihre berufliche Niederlassung haben, bilden die Berufskammer (Kammer).
- (2) Die Kammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer Düsseldorf“. Die Kammer hat ihren Sitz in Düsseldorf.

- (3) Die Kammer ist Rechtsnachfolger der Steuerberaterkammer Düsseldorf und der Kammer der Steuerbevollmächtigten Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kammer sind die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die ihre berufliche Niederlassung im Kammerbezirk begründet haben oder, ohne bisher eine berufliche Niederlassung begründet zu haben, im Oberfinanzbezirk bestellt worden sind. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland richtet sich die Mitgliedschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 2 StBerG. Mitglieder der Kammer sind weiter Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG ausüben, wenn der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsverhältnissen der Ort der zuerst begründeten Arbeitsstätte, im Oberfinanzbezirk liegt.
- (2) Mitglieder der Kammer sind die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbezirk. Ihre Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane sind Mitglieder, es sei denn, sie haben eine dieser Funktionen bei einer anderen Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz außerhalb des Oberfinanzbezirks zuvor bereits übernommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
 - a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren,
 - b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln,
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln,
 - d) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben,
 - e) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Richter bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen,

- f) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen,
- g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert,
- h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung wahrzunehmen,
- i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen,
- j) das Berufsregister zu führen,
- k) allgemeine Vertreter, Praxisabwickler und Praxistrehänder im Sinne des Steuerberatungsgesetzes zu bestellen,
- l) die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes wahrzunehmen.
- m) die Erfüllung der ihr nach § 80 a Abs. 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten,
- n) die ihr zugewiesenen Aufgaben als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DL-InfoV und § 56 GwG wahrzunehmen,
- o) die ihr nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 GwG übertragene Aufsicht durchzuführen,
- p) die Fachausschüsse nach § 11 der Fachberaterordnung zu bilden und über Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung zu entscheiden,
- q) in den Fällen des § 160 Abs. 1 StBerG Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.

(3) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.

§ 4 Organe

- (1) Die Kammer handelt durch Organe.
- (2) Organe der Kammer sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. das Präsidium.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer. Die den anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zustehenden Mitgliedschaftsrechte können in der Mitgliederversammlung nur durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ausgeübt werden, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans dieser anerkannten Berufsausübungsgesellschaften sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung übt für die Kammer alle Wahl- und Beschlussfunktionen aus. Sie überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, des Präsidiums, von Ausschüssen oder von sonst im Auftrag der Kammer für diese tätigen Personen oder Gremien. Sie kann allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten der Kammer an sich ziehen und Weisungen zu deren Regelung erteilen. Dies gilt nicht für die Ausübung des Rügeverfahrens, das dem Vorstand vorbehalten ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Rechte,
 - a) die Satzung, die Wahlordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung sowie deren Änderung zu beschließen,
 - b) den Präsidenten der Kammer und die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen,
 - c) die weiteren Mitglieder (Delegierte) und ihre Stellvertreter in die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer zu wählen (§ 86 a StBerG),
 - d) den Jahresabschluss, den Rechnungsprüfungsbericht und den Haushaltsplan sowie notwendig werdende Ergänzungen zu beraten und die dazu erforderlichen Genehmigungen und Beschlussfeststellungen einschließlich der Entscheidung über Beiträge, Umlagen und Gebühren zu treffen,
 - e) über Regeln für die Aufwandsentschädigung und über die Vergütung der Sach- und Reisekosten zu entscheiden, die an im Dienst oder Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätige Personen geleistet werden, und die für das jeweilige Jahr geltenden Vergütungssätze festzulegen,
 - f) Ausschüsse oder sonstige Fachgremien einzusetzen und aufzulösen und deren Mitglieder zu berufen und abzurufen,
 - g) über die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG, die Aufgabenverlagerung nach § 76 Abs. 4 StBerG und die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG zu entscheiden,

- h) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte zu schaffen und die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel zu sichern,
- i) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- j) den Vorstand für die Haushaltsführung zu entlasten und bei Teil- oder Nichtentlastung über die Erhebung von Ersatzansprüchen zu entscheiden,
- k) aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter zu berufen, die nicht dem Vorstand, dem Präsidium oder dem Haushaltsausschuss angehören dürfen.

- (4) Die Übertragung einzelner Aufgaben auf den Vorstand, das Präsidium, auf Ausschüsse oder sonstige Fachgremien der Kammer ist zulässig. Das Erfordernis qualifizierter Beschlussmehrheit in einzelnen Fällen ist dabei zu beachten.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, wenigstens einmal jährlich, statt. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Zwanzigstel der Mitglieder der Kammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen unverzüglich, müssen jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Anträge durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, sonst seinen Stellvertreter, einberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform mit einer Mindestfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen – ausgenommen Wahlen – kann die Ladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag der Ladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht in diese Frist einbezogen.
- (4) Auf Antrag von mindestens dreißig Mitgliedern der Kammer sind über die festgesetzte Tagesordnung hinaus Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn der Antrag schriftlich oder in Textform und mit einer Begründung versehen mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer ein-

gegangen ist. Die Ergänzung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§ 7 Leitung der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, sonst seinem Stellvertreter, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Präsident.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Versammlung eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss wenigstens die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Sie soll darüber hinaus den Verlauf der Beratungen in ihren wesentlichen Punkten erkennen lassen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung, bei geteilter Sitzungsleitung von allen Leitern, und dem vom Leiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift in der Geschäftsstelle der Kammer einzusehen.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung, die Abberufung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder, die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG und einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt.
- (3) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Kammer beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die Mitglieder sollen mittels Übersendung der Beschluss- und Wahlvorschläge, unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts, sowie weiterer für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderlichen Dokumente, zur Beschlussfassung oder zur Wahl aufgefordert werden. Die Aufforderung ersetzt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und achtzehn weiteren Mitgliedern; diese müssen persönliche Mitglieder der Kammer sein. Neun der weiteren Vorstandsmitglieder entfallen auf die Bezirke der Finanzämter nach folgender Zuordnung:

a) **Wahlbezirk Düsseldorf**

Finanzamtsbezirke Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Neuss

b) **Wahlbezirk Krefeld**

Finanzamtsbezirke Krefeld, Kempen, Moers

c) **Wahlbezirk Mönchengladbach**

Finanzamtsbezirke Mönchengladbach, Grevenbroich, Viersen

d) **Wahlbezirk Remscheid**

Finanzamtsbezirk Remscheid

e) **Wahlbezirk Solingen**

Finanzamtsbezirke Solingen, Hilden

f) **Wahlbezirk Wuppertal**

Finanzamtsbezirke Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Düsseldorf-Mettmann, Velbert

g) **Wahlbezirk Duisburg**

Finanzamtsbezirke Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd

h) **Wahlbezirk Essen**

Finanzamtsbezirke Essen-NordOst, Essen-Süd

i) **Wahlbezirk Unterer Niederrhein**

Finanzamtsbezirke Geldern, Kleve, Wesel

(2) Bewerber für ein auf die Bezirke nach Abs. 1 bezogenes Vorstandsamt müssen im jeweiligen Bezirk, für den sie kandidieren, ihre berufliche Niederlassung haben.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen und in folgender Reihenfolge:

- a) den Präsidenten,
- b) einzeln die Vorstandsmitglieder aus den Bezirken und
- c) die restlichen neun Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl. Die Wiederwahl ist zugelassen.

(5) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied abberufen wird oder sein Amt niederlegt. Das Amt endet auch, wenn das Vorstandsmitglied aus der Kammer ausscheidet. Die erstfolgende Mitgliederversammlung hat für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheiden mehr als neun Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen; für die Ergänzungswahlen gilt Abs. 3 sinngemäß.

(6) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden,

- a) wenn sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) wenn gegen sie das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet ist,
- c) wenn gegen sie die öffentliche Anklage wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erhoben ist, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- d) wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Wahl berufsgerichtlich mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße rechtskräftig belegt worden sind.

In den Fällen gerichtlich angeordneter Verfügungsbeschränkung nach Buchstabe

a) und rechtskräftiger Verurteilung nach Buchstabe d) endet das Vorstandsamt.

In den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt bis zum Verfahrensabschluss.

Die Bestimmung gilt sinngemäß, wenn die Tatbestände der Buchstaben a) bis d) erst nach der Wahl bekannt werden. Der Vorstand hat durch Beschluss die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

- (7) Beruft die Mitgliederversammlung alle Vorstandsmitglieder ab, ist in einer neuen Versammlung, die innerhalb von sechs Wochen durchzuführen ist, der neue Vorstand zu wählen. Enden aus anderen Gründen alle Vorstandsämter gleichzeitig, muss mit der Erklärung über das Amtsende die Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Ersatzwahl vorzunehmen hat. Der Träger der Staatsaufsicht ist zu verständigen. Bis zum Abschluss der Ersatzwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Kammer. Er regelt die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Ausschüsse, sonstigen Arbeitsgremien und mit Einzelaufgaben betrauten Mitglieder oder Angestellten der Kammer.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben,
- a) die Vizepräsidenten zu wählen und abzuberufen,
 - b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rüge-recht auszuüben und darüber zu entscheiden, ob bei der Generalstaatsanwalt-schaft gegen ein Mitglied ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren beantragt werden soll,
 - c) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren,
 - d) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln,
 - e) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert,
 - f) diejenigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten auszuwählen, die in die Vorschlagsliste an die Landesjustizverwaltung zur Berufung als ehrenamtliche Richter bei der Kammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigten beim Landgericht Düsseldorf und bei dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevoll-mächtigten beim Oberlandesgericht Düsseldorf aufgenommen werden,
 - g) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen,

- h) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen,
 - i) das Berufsregister zu führen,
 - j) Aussagegenehmigungen nach § 83 Abs. 3 StBerG zu erteilen,
 - k) Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Kammer einzustellen und zu entlassen,
 - l) die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes wahrzunehmen,
 - m) die Fachausschüsse nach § 11 der Fachberaterordnung zu bilden und über Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung zu entscheiden.
 - n) die ihm nach § 80 a Abs. 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten zu erfüllen,
 - o) die ihm zugewiesenen Aufgaben als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DL-InfoV und § 56 GwG wahrzunehmen,
 - p) die ihm nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 GwG übertragene Aufsicht durchzuführen,
 - q) in den Fällen des § 160 Abs. 1 StBerG Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden und allgemein oder im Einzelfall Aufgaben auf das Präsidium übertragen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann eine Geschäfts- verteilung vorsehen.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten, sonst seinen Stellvertreter, einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, sonst sein Stellvertreter. Der Vorstand soll wenigstens mit Zweiwochenfrist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn wenigstens sechs Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Sitzungen des Vorstandes können ganz oder teilweise als Versammlung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen nach § 81 Abs. 1 und 5 StBerG darf sich kein anwesendes Vorstandsmitglied der Stimme enthalten. In eigenen Angelegenheiten, außer bei der Wahl der Vizepräsidenten, darf kein Vorstandsmitglied bei der Entscheidung mitwirken.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und wenigstens neun weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an Sitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz steht der physischen Teilnahme gleich.
- (4) Außer bei Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 und 5 StBerG können in Ausnahmefällen Beschlüsse auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Fernmündlich getroffene Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier gleichberechtigten Vizepräsidenten. Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen in der ersten Vorstandssitzung nach jeder Vorstandswahl aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl berufen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein Vizepräsident abberufen, ist in derselben Vorstandssitzung die Ersatzwahl vorzunehmen. Endet das Amt eines Vizepräsidenten auf andere Weise vorzeitig, ist die Ersatzwahl in der dem Amtsende nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzunehmen.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte der Kammer. Das Präsidium hat insbesondere die Aufgaben,
- die Beratungen und Entschlüsse des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten,
 - in der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht des Vorstandes abzugeben und zu vertreten,

- Gutachten des Vorstandes nach § 10 Abs. 2 e) gegenüber Gerichten, einer Landesfinanzbehörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde des Landes zu vertreten,
- die Erfüllung der der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung sicherzustellen,
- die zur Führung des Berufsregisters erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
- die Repräsentationspflichten der Kammer wahrzunehmen und Presseverlautbarungen für die Kammer abzugeben,
- die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung zu regeln,
- neben- oder hauptamtliche Ausbildungsberater zu berufen,
- die Mitwirkungsrechte der Kammer in der Bundessteuerberaterkammer auszuüben.

- (3) Das Präsidium nimmt darüber hinaus die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.

§ 13 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, sonst seinen Stellvertreter, einberufen. Das Präsidium soll wenigstens mit Wochenfrist und unter Angabe der wesentlichen Beratungspunkte einberufen werden.
- (2) Sitzungen des Präsidiums können ganz oder teilweise als Versammlung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an Sitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz steht der physischen Teilnahme gleich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt. Für die Entscheidungen des Präsidiums gelten § 11 Abs. 2 und Abs. 4 sinngemäß.
- (3) Das Präsidium kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13a Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter in die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

- (1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86 a Abs. 2 Sätze 3 und 5 Steuerberatungsgesetz, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheiden der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bei Stimmengleichheit gilt die alphabetische Reihenfolge.
- (2) Zu Delegierten sind Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in einem zweiten Wahlgang bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheidung des Präsidenten.
- (3) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt eine den Delegierten entsprechende Anzahl von Stellvertretern. Die Reihenfolge, in der ein Stellvertreter zum Einsatz kommt, bestimmt sich nach der Zahl der auf ihn entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die alphabetische Reihenfolge.
- (5) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Scheidet ein Delegierter aus, wird er durch den Stellvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ersetzt. Bei Stimmengleichheit gilt die alphabetische Reihenfolge. Die übrigen Stellvertreter rücken nach. Für den Rest der Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den zuletzt nachrückenden Stellvertreter ein weiterer Stellvertreter nachzuwählen.

- (6) Die Regelung zur Wählbarkeit in § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend.
- (8) Wenn mehrere Delegierte oder Stellvertreter mit der gleichen Zahl der Stimmen gewählt wurden, gilt in den Fällen des § 13 a Abs. 1, 4 u. 5 die alphabetische Reihenfolge.

§ 14 Ausschüsse und andere Fachgremien

- (1) Die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse oder sonstigen Fachgremien dienen der Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sollen deren Beratungen und Entscheidungen vorbereiten und fördern.
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, handeln die Ausschüsse, sonstigen Fachgremien oder die mit Einzelaufgaben betrauten Vorstandsmitglieder oder Angestellten der Kammer nur dann im Namen der Kammer, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie hierzu ermächtigt haben.
- (3) Sitzungen von Ausschüssen und anderen Fachgremien können ganz oder teilweise als Versammlung oder als Telefon- oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an Sitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz steht der physischen Teilnahme gleich. Entschließungen in den Ausschüssen und Fachgremien der Kammer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Das Präsidium regelt allgemein oder im Einzelfall die Geschäftsordnung der Ausschüsse und sonstigen Fachgremien.
- (5) Die Kammer errichtet den Haushaltsausschuss sowie gemäß §§ 39 und 56 bzw. 77 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl I, S. 931) den Prüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss.

§ 15 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder werden zeitgleich in der Mitgliederversammlung berufen, die jeweils den Vorstand wählt; § 9 Abs. 4 und Abs. 6 gelten sinngemäß. Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Haushaltsausschuss erstellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Jahresabschluss und den Haushaltsplan, die er durch seinen Vorsitzenden, sonst dessen Stellvertreter, in der Mitgliederversammlung zu erläutern hat. Er prüft die Verwendung der Mittel der Kammer.

§ 16 Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz

- (1) Die Prüfungsausschüsse in der gesetzlichen Zusammensetzung nach § 39 des Berufsbildungsgesetzes nehmen in der zu jedem Prüfungstermin erforderlichen Zahl die Prüfung in dem Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ ab. Für die Fortbildungsprüfung nach § 56 BBiG gilt entsprechendes.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Präsidenten berufen und abberufen.
- (3) Soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt, sind auf den Prüfungsausschuss die für die Ausschüsse und ihre Mitglieder geltenden Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

§ 17 Berufsbildungsausschuss

- (1) Der Berufsbildungsausschuss nimmt die ihm nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Berufsbildungsausschuss ist über die im Haushalt der Kammer beschlossenen Ansätze zur Durchführung der Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz zu unterrichten. Der Ausschuss ist gehalten, Haushaltsbeschlüsse nur im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss zu treffen.

- (3) Soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt, sind auf den Berufsbildungsausschuss die für die Ausschüsse und ihre Mitglieder geltenden Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

§ 18 Niederschriften

- (1) Die Ergebnisse der Beratungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und der sonstigen Fachgremien der Kammer sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten, die wenigstens Tag, Ort und Zeit der Beratung, die Namen der Teilnehmer, die gestellten Anträge, das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift soll darüber hinaus den Verlauf der Sachausprache in ihren wesentlichen Punkten und mit den dazu vorgehenden Überlegungen erkennen lassen.
- (2) Niederschriften des Prüfungsausschusses nach § 16 der Satzung über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfungen sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, andere Niederschriften innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Beratungen zu erstellen, durch den jeweiligen Sitzungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer auszufertigen und unverzüglich danach durch die Geschäftsstelle der Kammer abschriftlich den Beteiligten, bei Niederschriften über Ausschussberatungen oder Sitzungen sonstiger Fachgremien auch dem Vorstand, zuzuleiten. Dies gilt nicht für Niederschriften über die Beratungen des Prüfungsausschusses nach § 16 der Satzung.
- (3) Der Vorstand und das Präsidium können bei gebotener besonderer Vertraulichkeit des Beratungsgegenstandes eine andere – auch auszugsweise – Verteilung ihrer Niederschrift beschließen.

§ 19 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die in den Organen, den Ausschüssen oder den sonstigen Fachgremien der Kammer oder für diese einzeln tätigen Personen unterliegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 83, 84 StBerG der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (2) Wird ein Vorgang durch Beschluss als vertraulich gekennzeichnet, haben die an den Beratungen beteiligten Personen die Vertraulichkeit auch innerhalb der Kammer zu wahren.

- (3) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Kammer fort.

§ 20 Geschäftsführung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung unterstützt die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Hauptgeschäftsführer führt und verantwortet die Verwaltungsgeschäfte nach den allgemeinen oder im Einzelfall getroffenen Weisungen des Präsidiums. Der Hauptgeschäftsführer ist zur Wahrnehmung der Geschäfte im Rahmen der durch den Vorstand oder das Präsidium erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführer verwalten eigenverantwortlich die ihnen übertragenen Sachbereiche. Dabei sind sie im Rahmen der Weisungen des Vorstandes oder Präsidiums vertretungsberechtigt. Geschäfte der Verwaltung nehmen sie nach den Weisungen des Präsidiums oder des Hauptgeschäftsführers wahr.
- (3) Das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht der Geschäftsführung an allen Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und sonstigen Fachgremien richtet sich nach der jeweiligen Geschäftsverteilung, soweit der Vorstand oder das Präsidium im Einzelfall nichts anderes bestimmen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer, die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen in Ausübung oder bei Gelegenheit der Wahrnehmung dienstlicher Pflichten bekannt wird.

Soweit ein Vorgang durch den Vorstand, das Präsidium oder die Geschäftsführung als vertraulich gekennzeichnet worden ist, haben die damit unmittelbar oder mittelbar befassten Personen die Vertraulichkeit auch innerhalb der Kammer zu wahren. § 83 StBerG gilt sinngemäß.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder sonstigen Fachgremien teilzunehmen und zur Sache zu sprechen. Dies gilt nicht, wenn und solange ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden. Das Anhörungsrecht bleibt unberührt.
- (2) Von den Beratungen des Prüfungsausschusses nach § 16 der Satzung bei den Abschlussprüfungen sind die in Abs. 1 und § 20 Abs. 3 genannten Personen ausgeschlossen.

§ 22 Vertretung

- (1) Die Kammer wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten als Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand stellt jeweils zu Beginn seiner Amtstätigkeit für deren Dauer die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten durch Beschluss fest. Treten Veränderungen im Präsidium ein, ist für den Rest der Amtsdauer eine neue Feststellung zu treffen.
- (3) Die nach Abs. 2 getroffenen Feststellungen gelten auch für die Vertretung des Präsidenten in den Sitzungen der Organe der Kammer.

§ 23 Kostenersatz und Tätigkeitsvergütung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und der sonstigen Fachgremien sowie die Delegierten zur Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Ehrenamtstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sie haben zusätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen.
- (2) Die aufgrund der Satzung ergehenden Regelungen über Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen und Reisekosten werden durch den Haushaltsausschuss aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe e) der Satzung vorgelegt.

§ 24 Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Der Haushaltsplan für jedes Jahr wird im Voraus spätestens bis zum 31. Oktober durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Bei einer erkennbar werdenden voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung des laufenden Jahres von mehr als 20 vom Hundert der Haushaltssumme ist in derselben Mitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt zur Deckung der Haushaltsüberschreitung zu verabschieden.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Kammer erhebt von allen Mitgliedern Beiträge aufgrund der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.
- (2) Der Beitrag ist für alle Mitglieder in derselben Höhe festzusetzen. Die Beitragsordnung kann Regelungen vorsehen, nach denen in Ausnahmefällen der Beitrag ermäßigt, erlassen oder nur zeitanteilig erhoben wird. Satz 1 gilt sinngemäß für den zur Deckung eines Nachtragshaushaltes beschlossenen Beitrag.
- (3) Die Beitragshöhe bleibt unverändert, bis die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Entschließung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe d) eine Änderung vornimmt.

§ 26 Gebühren

- (1) Die Kammer erhebt gemäß § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren.
- (2) Der Umfang der Gebührenerhebung und die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Gebührenordnung.
- (3) Über die Höhe der Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung, auf Befreiung von der Prüfung, auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung sowie für die Prüfung gem. § 39 Abs. 1 und 2 StBerG entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 27 Bekanntmachungen, öffentliche Zustellungen

- (1) Die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie deren Änderungen, die Ergebnisse der Wahlen, die Beschlüsse und die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Mitteilungen anderer Art können den Mitgliedern in der jeweils geeignet erscheinenden Form zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Düsseldorf erhalten außer den Mitgliedern die Bundessteuerberaterkammer und der Träger der Staatsaufsicht. Das Präsidium kann den Kreis der zusätzlichen Empfänger erweitern.
- (4) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat.

Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 28 Berufsregister

- (1) Das Berufsregister wird als öffentliches Register geführt.
- (2) Die Steuerberaterkammer Düsseldorf gibt die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Steuerberaterverzeichnis (§ 86 b StBerG) ein.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

§ 29 Genehmigung des Satzungsrechtes

- (1) Das Satzungsrecht der Kammer, insbesondere die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung und deren Änderungen sowie die Beitrags- und Gebührenbeschlüsse, bedarf nach § 78 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, begründeten Wünschen der Aufsichtsbehörde nach Änderung des Satzungsrechtes im Aufbau oder in seiner sprachlichen Fassung zu entsprechen.

§ 30 Inkrafttreten des Satzungsrechtes

- (1) Das von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzungsrecht tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Düsseldorf in Kraft.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung nach Grund und Höhe des Beitragsanspruchs, die die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gefunden haben, treten an dem dem Tag der Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Düsseldorf folgenden 1. Januar in Kraft. Beitragsbeschlüsse eines Nachtrags Haushaltes nach § 23 Abs. 1 der Satzung werden am Tag nach ihrer Verkündung wirksam.

Beitrags- und Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Düsseldorf

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Düsseldorf hat am 16.01.1975 aufgrund der §§ 25 und 26 i.V.m. § 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung der Kammer folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Sie wurde am 28.10.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I S. 1509) an den zweiten Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.1976 in den §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 11 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.1979 in § 5 Abs. 1, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.1980 in § 9 Abs. 1, 2 und 3 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.1983 um § 10a erweitert und in § 11 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.1991 wurden mit Wirkung vom 01.01.1992 die Grenzwerte in § 5 Abs. 1 und durch Beschluss vom 15.10.1992 die Gebühr in § 9 Abs. 1 mit Wirkung vom 01.01.1993 erhöht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.1994 wurden §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2000 wurden mit Wirkung vom 01.01.2001 die Grenzwerte in § 5 Abs. 1 erhöht. Ferner wurden geändert: §§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 1, 9 (Überschrift), 9 Abs. 1, 2, 3 und 4, 10 (gestrichen), 10a, 11 (gestrichen), die §§ 12, 13, 14 und 15 werden zu §§ 11, 12, 13 und 14. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2001 wurden mit Wirkung vom 01.01.2002 die Grenzwerte in § 5 Abs. 1 und die Gebühren in § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und § 10 auf Euro-Beträge umgestellt und angepasst. Neu eingefügt wurde der § 8a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2003 wurden mit Wirkung vom 01.01.2004 die Gebühren in §§ 9 Abs. 1, 2 und 3, 10 Abs. 1 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2005 wurden mit Wirkung zum 01.01.2006 § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1-4 und § 10 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2007 wurden §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 Satz 1 geändert und § 8a Nr. 5 sowie § 8b neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2008 wurden §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 8a Satz 1 und 8b Abs. 3 geändert sowie § 8a Nr. 6 neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2010 wurde § 5 Abs. 1 neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2012 wurden § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 geändert sowie § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 8 c neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2013 wurde § 8 d neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2017 wurde § 5 Abs. 1 geändert und § 8e neu eingefügt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2021 wurden § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7, § 8f Abs. 1 a) und b) und Abs. 2, § 13 geändert, neu gefasst bzw. eingefügt. Die Änderungen von § 5 Abs. 6, § 8a Nr. 2 und die Streichung des § 8a Nr. 4 treten mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

§ 1 Beitrags- und Gebührenordnung

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 14.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer nach § 2 der Satzung.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Das Beitragsjahr ist Kalenderjahr.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Bestellung oder sonstige Begründung der Mitgliedschaft erfolgt. Der Beitrag wird anteilig nach der Zahl der Monate, während derer Beitragspflicht besteht, erhoben.
- (4) Bei Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbezirk ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung maßgeblich.
- (5) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zur Kammer endet, anteilig nach der Zahl der Monate, während derer die Beitragspflicht besteht, erhoben.

§ 4 Art, Festsetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird für alle Mitglieder in derselben Höhe von der Mitgliederversammlung für das Beitragsjahr (Haushaltsjahr) nach § 5 Abs. 3 Buchstabe d) der Satzung festgesetzt.
- (2) Die Beitragshöhe für ein Haushaltsjahr ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Haushaltsplanes zu beschließen. Die Beitragshöhe bleibt so lange unverändert, bis die Mitgliederversammlung Abweichendes beschließt.

§ 5 Ermäßigung, Stundung, Erlass von Beiträgen

- (1) Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung, die im Beitragsjahr 2018 mindestens das 71. Lebensjahr vollendet haben und länger als 25 Jahre bestellt waren, erhalten ab Antragsstellung dauerhaft den ermäßigten Beitrag. Die Altersgrenze erhöht sich bis zum Beitragsjahr 2022 jeweils um ein Jahr.
- (2) Der Beitrag kann auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen eines für eigene Rechnung tätigen Mitglieds Euro 35.000,- oder gleichartige Bruttobezüge eines nicht selbstständig tätigen Mitglieds Euro 25.000,- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen haben, auf den von der Mitgliederversammlung beschlossenen ermäßigten Beitrag ermäßigt festgesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar erscheint. Als Einnahmen im Sinne des Satzes 1 gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten erzielt werden. Nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten).
- (3) Anträge nach Absatz 2 sind fristgebunden. Sie müssen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrags bzw. nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Kammer gestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die festgesetzte Beitragsschuld gestundet oder erlassen werden.
- (5) Über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass wird auf Weisung des Präsidiums entschieden.
- (6) Eine Beitragsermäßigung für Berufsausübungsgesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge, Erhebung

- (1) Die Beiträge sind zum 1. Februar des Kalenderjahres fällig. Für die Zeit, für die nach § 3 Abs. 3 und 4 anteiliger Beitrag anfällt, kann die Fälligkeit abweichend festgestellt werden.
- (2) Die Beiträge werden von der Kammer durch öffentliche Zahlungsaufforderung als Allgemeinverfügung oder durch Beitragsbescheid angefordert. Die öffentliche Zahlungsaufforderung und der Beitragsbescheid haben eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.
- (3) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages erfolgt in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Düsseldorf. Ein gesonderter Beitragsbescheid ergeht nur in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft im Laufe des Beitragsjahres beginnt (§ 3 Abs. 3) oder endet (§ 3 Abs. 4) und in den Fällen, in denen Sonderbeiträge (§ 7) erhoben werden.
- (4) Soweit Beiträge oder Sonderbeiträge nicht oder nicht in voller Höhe bis zum Fälligkeitstermin beglichen und keine Stundung gewährt wurde, ergeht eine kostenfreie Erinnerung mit einer Fristsetzung von vier Wochen. Wird hierauf nicht fristgerecht Zahlung geleistet, so ergeht eine kostenpflichtige Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren vier Wochen. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach § 8 c.

§ 7 Sonderbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben der Kammer und für Aufgaben, die einen außerordentlichen Liquiditätsbedarf erfordern Sonderbeiträge (Umlagen) festsetzen und deren Fälligkeit beschließen, auf die im Übrigen die Vorschriften dieser Beitrags- und Gebührenordnung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der §§ 8 a bis 10.

§ 8 a Bestellungs- und Anerkennungsgebühr, Anträge nach § 44 Abs. 8 StBerG, § 50 Abs. 3 StBerG, § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG, § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG

Für die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern durch das Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Aufgaben werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Euro 130,-,
2. für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft Euro 520,-,
3. für die Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ Euro 160,-,
4. für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis für eine weitere Beratungsstelle Euro 150,-,
5. für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG Euro 200,-.

§ 8 b Gebühren für Anträge nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Fachberaterordnung

- (1) Die Steuerberaterkammer erhebt von dem Lehrgangsveranstalter eine Gebühr in Höhe von Euro 1.500,- für die erstmalige Prüfung, ob der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist.
- (2) Verlängerungsgebühr in Höhe von Euro 500,-.
- (3) Die Steuerberaterkammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung eine Gebühr in Höhe von Euro 750,-.
- (4) Mit der Gebühr nach Abs. 3 sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen des Ausschusses und des Vorstandes der Steuerberaterkammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 8 c Mahngebühren

Für jede schriftliche Anmahnung von Beiträgen und Sonderbeiträgen wird eine Gebühr in Höhe von Euro 10,- erhoben (Mahngebühr).

§ 8 d Mitgliedsausweis

- (1) Mitglieder erhalten auf Antrag gebührenfrei einen Mitgliedsausweis.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausgabe eines Ersatzmitgliedsausweises wird eine Gebühr in Höhe von Euro 40,- erhoben.

§ 8 e Gebühren für Anträge nach § 5 Abs. 4 Geldwäschegesetz

Die Steuerberaterkammer erhebt für die Prüfung eines Antrags zur Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 Geldwäschegesetz eine Gebühr i. H. v. Euro 350,-.

§ 8 f Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft

- (1) Gemäß § 39 Abs. 3 StBerG werden folgende Gebühren für die Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft zur Steuerberaterprüfung erhoben:
 - a) für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung eine Gebühr in Höhe von Euro 250,-;
 - b) für die Prüfung eine Gebühr in Höhe von Euro 1.200,-.
- (2) Die von § 39 Abs. 1 und 2 StBerG abweichenden Gebühren gelten erstmals für Anträge und die Prüfung zu den Prüfungsterminen 2022/2023 sowie für nach dem 31.12.2021 eingehende Anträge ohne Bezug zu einem Prüfungstermin.

§ 9 Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Steuerfachangestellten-Prüfungen

- (1) Die Gebühr für die Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Änderung seines wesentlichen Inhalts in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 1 BBiG), der Abschlussprüfung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 BBiG) sowie die Löschung eines Berufsausbildungsverhältnisses beträgt einmalig Euro 170,- *). Gleiches gilt sinngemäß für überbetriebliche Umschulungsverhältnisse.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr in den Fällen der §§ 37 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 BBiG beträgt Euro 130,-. Gleiches gilt sinngemäß für überbetriebliche Umschulungsverhältnisse.

- (3) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit im Verzeichnis gem. § 34 Abs. 1 BBiG gelöscht, werden Euro 100,-, bei später bis zu der am Ende der Ausbildungszeit nächstgelegenen Abschlussprüfung beantragter Löschungen Euro 75,- erstattet *). Gleiches gilt sinngemäß für überbetriebliche Umschulungsverhältnisse.
- (4) Für die Ersatzausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 37 Abs. 2 BBiG wird eine Gebühr von Euro 25,- erhoben.

§ 10 Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen

Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen gemäß § 54 BBiG beträgt Euro 370,-. Bei einem Rücktritt des Kandidaten vor Beginn der Prüfung wird eine anteilige Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 100,- einbehalten. Erfolgt der Rücktritt während der schriftlichen Prüfung (§ 21 PrO), beträgt die Verwaltungsgebühr insgesamt Euro 150,-.

§ 11 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Auszubildende, in allen übrigen Fällen der Antragsteller.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig.

§ 13 Verjährung

Der Anspruch der Berufskammer auf Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren unterliegt der Verjährung. § 20 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Einziehung der Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren können von der Kammer nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GVBI NW 1957 S. 216) beigeschrieben werden.

Wahlordnung der Steuerberaterkammer Düsseldorf

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Düsseldorf hat am 16.01.1975 gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung der Kammer folgende Wahlordnung beschlossen. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.1979 in § 2 Abs. 1 neu gefasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.1994 wurden die §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 2 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2000 wurden die §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2008 wurden § 2 Abs. 1 geändert und § 5 Abs. 5 neu eingefügt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für
- die Wahl des Präsidenten,
 - die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der weiteren Mitglieder (Delegierte) und deren Stellvertreter zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - die Wahl des Haushaltsausschusses durch die Mitgliederversammlung,
 - die Wahl der Vizepräsidenten durch den Vorstand.
- (2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann für von der Mitgliederversammlung durchzuführende Wahlen durch Beschluss des Vorstandes auch auf andere Wahlen ausgedehnt werden.

§ 2 Geheime und offene Wahlen

- (1) Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder ist geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird.
- (2) Andere Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des wählenden Organs verlangt wird.
- (3) Wird die geheime Wahl nach Abs. 1 oder 2 nicht verlangt, ist die Wahl offen durchzuführen.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern und vor Beginn einer geheimen Wahlhandlung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann bei Bedarf auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Kammermitglieder gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
- (2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten geleitet.

§ 4 Wahl des Vorstandes

- (1) Nach § 9 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand in getrennten Wahlgängen und in folgender Reihenfolge:
 - a) den Präsidenten,
 - b) einzeln die Vorstandsmitglieder aus den Bereichen gem. § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) und
 - c) die restlichen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder die Vizepräsidenten.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß bei Nachwahlen.

§ 5 Wahlvorschläge, Vorschriften für die offene Wahl

- (1) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 3 der Satzung) sind die Mitglieder zur Einreichung von schriftlichen Vorschlägen für die Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder aufzufordern. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG). Die Wahlvorschläge müssen unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Ort der beruflichen Niederlassung des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds erfolgen. Sie müssen den Absender erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der

Kammerversammlung bei der Kammergeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Wahlleiter hat die vorliegenden Vorschläge der Mitgliederversammlung unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Ort der beruflichen Niederlassung bekannt zu geben. Er stellt die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest. Liegt für jedes zu besetzende Amt eine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen vor, beginnt die Wahlhandlung.

- (2) Soweit keine ausreichende Zahl gültiger schriftlicher Vorschläge vorliegt, ist jedes Mitglied berechtigt, in der Mitgliederversammlung jeweils bis zum Beginn der betreffenden Wahlgänge mündliche Vorschläge abzugeben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, gibt er diese unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Ort der beruflichen Niederlassung bekannt. Sodann beginnt die Wahlhandlung.
- (3) Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ist für ein zu besetzendes Ehrenamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird dieser vom Wahlleiter durch Aufruf zur Wahl gestellt. Erhält der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er gewählt. Erhält er nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Werden für den zweiten Wahlgang weitere Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt der zweite Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 2. Wird kein Kandidat vorgeschlagen, gilt der Kandidat des ersten Wahlganges als gewählt.
- (5) Wenn für die Wahlen nach § 1 Abs. 1b) bis e) nur so viele Kandidaten zur Verfügung stehen wie Plätze zu vergeben sind, können die Kandidaten en bloc und mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ist ein Mitglied mit der en bloc-Abstimmung nicht einverstanden, wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Erhalten weniger Kandidaten die einfache Mehrheit als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den sich

auch weitere Kandidaten zur Verfügung stellen können. Erhalten auch im zweiten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit wie Plätze zur Verfügung stehen, so bleiben die nicht vergebenen Plätze unbesetzt.

§ 6 Vorschriften für die geheime Wahl

- (1) Bei geheimer Wahl sind die von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.
- (2) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen höchstens so vieler Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt oder auf ihm angekreuzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.
- (3) Enthält der Stimmzettel mehr Namen oder auf ihm angekreuzte Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das Gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nach § 8 Abs. 1 der Satzung nicht zulässig.
- (4) Die Stimmzettel sind von den vom Wahlleiter bestimmten Wahlhelfern, im Fall des § 3 vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern, einzusammeln und auszuzählen.
- (5) Erhält einer der Kandidaten nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang unter gleichen Verfahrensregeln für die noch unbesetzten Mandate statt. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wird für ein zu besetzendes Ehrenamt im zweiten Wahlgang kein weiterer Kandidat vorgeschlagen, gilt der Kandidat des ersten Wahlgangs als gewählt.

§ 7 Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die vom Wahlleiter, in Fällen des § 3 von den Mitgliedern des Wahlausschusses, zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 8 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

- (1) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Mitgliederversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Fall findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
- (2) Ein nicht in der Mitgliederversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 9 Abberufung

Die Abberufung aus einem Ehrenamt kann nur in geheimer Wahl erfolgen.

Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf

Postfach 10 48 55
40039 Düsseldorf

Fon 0211 66906-0
Fax 0211 66906-600

mail@stbk-duesseldorf.de

Besuchen Sie uns:
www.stbk-duesseldorf.de